

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch
www.horgen.ch

2012

Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen

Gültig ab 1. Januar 2012

www.horgen.ch

Allgemeine Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeit	5
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	5
Art. 4 Polizeiliche Generalklausel	5
2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	6
Art. 5 Sicherheit und Ordnung	6
Art. 6 Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund	6
Art. 7 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video	6
Art. 8 Gefahrenabwehr und Schutzvorrichtungen	6
Art. 9 Jugendschutz	7
Art. 10 Schiessen und Schiessgelände	7
Art. 11 Tierhaltung	7
3. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	7
Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	7
Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	8
Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	8
Art. 15 Rettungs- und Löscheinrichtungen	8
Art. 16 Weiher, Baden im Zürichsee	8
Art. 17 Fischen an Landeanlagen	8
Art. 18 Stationieren von Schiffen	9
Art. 19 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen	9
Art. 20 Werbung	9
Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	9
Art. 22 Campieren und Nächtigen im Freien	9
Art. 23 Feuern auf öffentlichem Grund und Verbrennen von Materialien	9
Art. 24 Schutz des Kulturlandes	10
4. Immissionsschutz	10
Art. 25 Immissionsschutz Grundsatz	10
Art. 26 Nachtruhe	10
Art. 27 Allgemeine Ruhe- und Sperrzeiten	10
Art. 28 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten	10
Art. 29 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen	10
Art. 30 Kirchen- und Weidegeläut	11
Art. 31 Feuerwerk	11
Art. 32 Besondere Vorschriften zum Immissionsschutz	11

5.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	11
Art. 33	Sammlungen und Betteln	11
Art. 34	Taxi	11
Art. 35	Wirtschaftsschluss	12
6.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	12
Art. 36	Umzug innerhalb der Gemeinde	12
Art. 37	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	12
7.	Ersatzvornahme	13
Art. 38	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	13
8.	Strafbestimmungen	13
Art. 39	Strafbestimmungen	13
9.	Schlussbestimmungen	13
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 41	Inkrafttreten	13
I.	Stichwortverzeichnis	14
II.	Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen	16

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Polizeiverordnung, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck**

1 Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Horgen.

2 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

3 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.¹

Art. 2 **Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere von der Gemeindepolizei, ausgeübt.

Art. 3 **Polizeiliche Anordnungen**

1 Der Ressortvorsteher Sicherheit kann bei Bedarf und im Einzelfall polizeiliche Anordnungen verfügen.

2 Den polizeilichen Anordnungen amtlicher Organe ist Folge zu leisten.

3 Es ist verboten, sich in dienstliche Handlungen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.²

Art. 4 **Polizeiliche Generalklausel**

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung im Anhang

² Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum mutwillig zu gefährden.³

2 Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;⁴
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;⁵
- c) Schlägereien anzuzetteln oder aktiv daran teilzunehmen;
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen oder grob gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 6 Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund

1 Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

2 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video

1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Video bewilligen, welche die Personalidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

2 Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung in einem Reglement.

Art. 8 Gefahrenabwehr und Schutzvorrichtungen

Gefahrenquellen wie Baustellen, Bodenöffnungen, Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

³ Im Fall einer Gefährdung des Lebens; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

⁴ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

⁵ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen; eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Art. 9 Jugendschutz

1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

3 Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Schiessen und Schiessgelände

1 Das Schiessen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt das Jagdwesen.

2 Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 Tierhaltung

1 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.⁶

2 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

3 Speziell sind die Bestimmungen des Hundegesetzes zu beachten (u. a. Leinenpflicht und Beseitigung von Hundekot).⁷

3. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

Vandalismus und Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.⁸

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁷ Im Fall von Hunden; vgl. kantonales Hundegesetz.

⁸ Im Fall von Sachbeschädigung; eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering⁹

- 1 Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen Sprayereien, Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.
- 2 Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
- 3 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- 1 Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, in denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.
- 2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen sind bewilligungspflichtig und können mit einer Gebühr belegt werden.
- 3 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- 4 Die Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 15 Rettungs- und Löscheinrichtungen

- 1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies sofort der Gemeindepolizei melden.
- 2 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 16 Weiher, Baden im Zürichsee

- 1 Unberechtigten ist es verboten, auf den öffentlichen Weihern Wasserfahrzeuge irgendwelcher Art zu benützen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung.
- 2 Die Pferdeschwemme in den öffentlichen Weihern ist verboten.
- 3 Im Bergweiher ist das Baden nur in den dafür bezeichneten Zonen zulässig.
- 4 Im Zürichsee ist das Baden im Bereich der öffentlichen Landungsstege und in den Hafenanlagen untersagt.

Art. 17 Fischen an Landeanlagen

Das Fischen an Landungsanlagen der Fähre und der Kursschiffahrt ist während dem An- und Ablegen verboten.

⁹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten; kantonales Abfallgesetz.

Art. 18 Stationieren von Schiffen

1 Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig.¹⁰

2 Schiffe oder andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt werden, können auf Kosten und Gefahr der Schiffseigner weggeschafft werden.

Art. 19 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen

1 Der Gemeinderat kann das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, Privaten gegen Entschädigung übertragen.

2 Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.¹¹

3 Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 20 Werbung

1 Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

1 Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

2 Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Sie dürfen weder die öffentliche Beleuchtung noch die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

Art. 22 Campieren und Nächtigen im Freien

1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) sowie das Nächtigen im Freien ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

2 Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Art. 23 Feuern auf öffentlichem Grund und Verbrennen von Materialien

1 Das Feuern ist an den dafür geeigneten Orten erlaubt, wenn ausschliesslich trockenes, naturbelassenes Holz verwendet wird.

2 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

3 Dauernd und fest installiert betriebene gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung.

¹⁰ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen.

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 24 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit von 15. März bis 15. November ist verboten.¹²

4. Immissionsschutz¹³**Art. 25 Immissionsschutz Grundsatz**

- 1 Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, Abgase, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) sind verboten.
- 2 Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 26 Nachtruhe

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- 2 Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 4 Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 27 Allgemeine Ruhe- und Sperrzeiten

- 1 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr, samstags von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- 2 Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Art. 28 Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten gestattet.

Art. 29 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen

- 1 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- 2 Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

¹² Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale); eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

¹³ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. 30 Kirchen- und Weidegeläut

Das Kirchengeläut, der Glockenschlag sowie das Weidegeläut sind vom Lärmschutz ausgenommen.

Art. 31 Feuerwerk

1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

2 Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

3 Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen gewerbliche Lagerung bedürfen einer Bewilligung. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren verkauft werden.

Art. 32 Besondere Vorschriften zum Immissionsschutz

1 Der Gemeinderat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.

2 Für die Benützung von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

5. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**Art. 33 Sammlungen und Betteln**

1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

2 Betteln ist verboten.

Art. 34 Taxi

1 Wer in der Gemeinde Horgen einen Taxibetrieb führt, oder gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem und privatem Grund anbietet, benötigt eine Bewilligung.

2 Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften.

Art. 35 Wirtschaftsschluss

- 1 Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr.
- 2 Die Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen ist bewilligungspflichtig.
- 3 Die dauernde Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde eines Betriebes bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.
- 4 Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:
 - 1. Mai
 - Chilbisonntag
- 5 Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell bis 04.00 Uhr hinausgeschoben am:
 - Chilbifreitag und Chilbisamstag
- 6 Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:
 - Silvester (31. Dezember auf den 1. Januar)
 - Fasnachtsfreitag, Fasnachtssamstag und Fasnachtsdienstag
 - Nationalfeiertag (1. August auf den 2. August)
- 7 Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbesgesetzes und der dazugehörenden Verordnung.

6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**Art. 36 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt oder im Gebäude umzieht, hat dies unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 37 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.¹⁴

¹⁴ Vgl. Gemeindegesetz, Dritter Titel; Niederlassung und Aufenthalt und eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz sowie Bundesgesetz über die Harmonisierung des Einwohnerregisters und anderer amtlicher Personenregister.

7. Ersatzvornahme

Art. 38 **Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

1 Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahren der bzw. des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesen bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

2 Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

8. Strafbestimmungen

Art. 39 **Strafbestimmungen**

1 Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

2 Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

9. Schlussbestimmungen

Art. 40 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung vom 1. Februar 2001 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden aufgehoben.

Art. 41 **Inkrafttreten**

Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anmerkung

Die vorstehende Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Theo Leuthold

Der Gemeindeschreiber: Felix Oberhänsli

I. Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel-Nr.	Stichwort	Artikel-Nr.
1. August	31, 35	Gräben	8
1. Mai	35	Grilleinrichtungen	23
Abfälle	13, 23	Grünhecken	21
Abgase	25	Hafenanlagen	16, 18
Alarmanlagen	5	Hausarbeiten	27
Alkohol	9, 14	Hausnummern	21
Anhänger	14	Heime	32
Anstand	5	Hinweistafeln	7
Anzeigen	19	Hundekot	11
Ärgernis	5	Immissionsschutz	25
Aufenthalt	37	Industriearbeiten	27
Ausführungsbestimmungen	2	Inschriften	19
Auskunftspflicht	37	Jagdwesen	10
Aussenanlagen	32	Jauchegruben	8
Baden	16	Jugendschutz	9
Bäume	21	Jugendliche	9
Baustellen	8, 27	Kinder	31
Bergweiher	16	Kirchen	32
Betteln	33	Kirchengeläut	30
Bodenöffnungen	8	Kleber	19
Busse	13, 39	Kleinabfälle	13
Campieren	22	Kulturland	24
Chilbi	35	Kursschiffahrt	17
Dämpfe	25	Landungsanlagen	17
Demonstrationen	6	Landungsstege	16
Dünste	25	Landwirtschaft	11, 28
Einwohnerkontrolle	36	Lärm	25, 26, 27, 30
Ersatzvornahme	38	Laser	25
Erschütterungen	25	Lautsprecher	29
Fahnen	19	Leinenpflicht	11
Fähre	17	Leitungen	8
Fahrnisbauten	26	Lichtquellen	25
Fahrzeuge	13, 14, 22	Littering	13
Fasnacht	35	Meldefrist	37
Feuer	23, 25	Meldepflicht	37
Feuerwerk	31	Meldewesen	37
Fischen	17	Musizieren	29
Friedhöfe	32	Nächtigen im Freien	22
Gartenarbeiten	27	Nachtruhe	26
Gefahrenquellen	8	Nationalfeiertag	35
Geldsammlungen	33	Naturalgabensammlungen	33
Gewerbearbeiten	27	Niederlassung	37
Glockenschlag	30	Notrufe	5

Stichwort	Artikel-Nr.	Stichwort	Artikel-Nr.
Notsignale	5	Sträucher	21
Notstandsarbeiten	28	Silvester	35
Öffentliches Ärgernis	5	Taxi	34
Öffentliche Sicherheit	1, 4, 5, 6, 7	Tiere	1, 5, 11, 31
Ordnungsbusse	37, 39	Tonwiedergabegeräte	29
Parkzeitbeschränkungen	14	Transparente	19
Personenidentifikation	7	Übernachten	22
Pferdeschwemme	16	Überwachung	7
Plakate	19	Umwelt	1, 5, 27
Politische Werbung	20	Umzug	6, 36
Privatgrund	6, 21, 34	Urinieren	13
Privates Eigentum	11, 12	Vandalismus	12
Rauch	25	Vegetationszeit	24
Reiten	24	Veranstaltungen	6, 31, 35
Rettungseinrichtungen	15	Vergnügungsstätte	26
Rettungsgeräte	15	Verpflegungsstätte	26
Rettungsorganisationen	3	Versammlungen	6
Ruhezeiten	28	Verstärkeranlagen	29
Russ	25	Verunreinigung	13
Sammlungen	33	Verwaltungszwang	38
Schiessen	10	Verweis	39
Schiessgelände	10	Video	7
Schiffe	18	Wasserfahrzeuge	16, 18
Schiffseigner	18	Weidegeläut	30
Schlägereien	5	Weiher	16
Schliessungsstunde	35	Werbung	20
Schriftenhinterlegung	37	Wirtschaftsschluss	35
Schullokaltäten	32	Wohnadresse	36
Schutzvorrichtungen	8	Zelte	22, 26
Silos	8	Zürichsee	16
Singen	29		
Sitte	5		
Sky-Beamer	25		
Spitäler	32		
Sportlokalitäten	32		
Sprayereien	13		
Spucken	13		
Staub	25		
Strafbestimmungen	39		
Strassensignale	21		
Strassentafeln	21		

Beilage

II. Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(diese Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) (SR 272) neu ab 1.1.2011
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0) neu ab 1.1.2011
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0) neu ab 1.1.2011
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DGS) (235.1)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhaltungsverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV) (SR 741.031)

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (LS 211.1) geändert ab 1.1.2011
- Gesundheitsgesetz (LS 810.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJV) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)

- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (HuG) (LS 554.5)
- Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)